



PD/P200528

## Erläuterungen zur Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes vom 10. November 2020 (Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz, SG 835.203), Stand: 28. April 2021

### 1. Ausgangslage

Das Bundesparlament hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz verabschiedet, es ist am 26. September 2020 in Kraft getreten. Gestützt auf Art. 11 Abs. 11 des Covid-19-Gesetzes hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Bundesgesetz (Covid-19-Kulturverordnung) erlassen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Kulturverordnung können Kulturunternehmen und Kulturschaffende Gesuche für zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2021 entstandene Schäden noch bis zum 30. November 2021 einreichen.

Vor dem Hintergrund von zusätzlich zugesprochenen Bundesmitteln an den Kanton Basel-Stadt und der Tatsache, dass der Kultursektor weiterhin stark von den Auswirkungen der Pandemie betroffen ist, sollen Kulturunternehmen und Kulturschaffende mit einem Schaden von über einer Million Franken resp. über 100'000 Franken neu grosszügiger unterstützt werden. Die Höchstbeträge können entsprechend angehoben werden.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes vom 10.11.2020	Änderungen
<p><b>§ 5</b> Höchstbetrag <sup>1</sup> Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung für Kulturunternehmen werden nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1'000'000 je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zugesprochen. <sup>2</sup> Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung für Kulturschaffende werden nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100'000 je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zugesprochen.</p>	<p><b>§ 5</b> Höchstbetrag <sup>1</sup> Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung für Kulturunternehmen werden nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. <u>2'000'000</u> je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zugesprochen. <sup>2</sup> Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung für Kulturschaffende werden nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. <u>200'000</u> je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zugesprochen. <u>Zeitraum September 2021 bis Dezember 2021 sind bis 31. Januar 2022 einzureichen</u></p>

Im Sinne einer kulturpolitischen Prioritätensetzung gemäss Art. 3 Abs. 2 der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung wird der Höchstbetrag für Kulturunternehmen auf 2 Mio. Franken pro Gesuchstellerin oder Gesuchsteller angehoben. Der Höchstbetrag für Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende wird auf 200'000 Franken je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller festgelegt. der Gesuche für den Zeitraum September bis Dezember 2021 endet am 31. Januar 2022.

<b>Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes vom 10.11.2020</b>	<b>Änderungen</b>
	<b>§ 8</b> <u>Übergangsbestimmung zur Revision von § 5</u> <u><sup>1</sup> Auf Gesuche, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch nicht abschliessend beurteilt worden sind, wird das für sie günstigere Recht angewendet.</u>

Beilage:  
Synopsis Revision Verordnung Kulturbereich